

# STATISTISCHE BERICHTE

DES STATISTISCHEN LANDESAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN



DÜSSELDORF

\*N I 2 - hj 2/59

LUDWIG-BECK-STR. 23, FERNRUF 626221

Ausgegeben am 4. 5. 1960

## Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens November 1959

	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Erläuterungen	1
2.	Durchschnittliche Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste der Gesellen und übrigen Arbeiter in ausgewählten Handwerkszweigen	4

---

Statistische Berichte mit Stern vor der Kennziffer enthalten Angaben, die alle Statistischen Landesämter unter gleicher Kennziffer veröffentlichen  
(Mindestveröffentlichungsprogramm)

Preis dieser Halbjahresausgabe DM 0,25 zuzüglich Versandkosten.  
(Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet)



## Erläuterungen

Die im November 1957 zum ersten Mal und seitdem in halbjährlichen Abständen (Mai und November) durchgeführte Verdiensterhebung im Handwerk dient der laufenden Beobachtung der Verdienst- und Arbeitszeitverhältnisse in diesem Bereich. Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. 5. 1956 (Bundesgesetzblatt I, Nr. 23, Seite 429).

Die Verdiensterhebung erstreckt sich auf folgende Handwerkszweige:

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| 1) Kraftfahrzeugreparatur   | 6) Bäckerei                                |
| 2) Schlosserei              | 7) Fleischerei                             |
| 3) Bau- und Möbeltischlerei | 8) Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation |
| 4) Herrenschniderei         | 9) Elektroinstallation                     |
| 5) Damenschniderei          | 10) Malerei und Anstreicherei              |

In diesen Handwerkszweigen ist etwa die Hälfte der in Handwerksbetrieben insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer tätig<sup>1)</sup>. Die in den Handwerksbetrieben des Hoch- und Tiefbaus beschäftigten Bauarbeiter werden mit der Verdiensterhebung in der Industrie erfaßt. Die übrigen Handwerkszweige bleiben wegen ihrer verhältnismäßig geringen Beschäftigtenzahl unberücksichtigt.

Der Erhebungsplan sieht vor, daß jeweils etwa 10 vH der in den ausgewählten Handwerkszweigen beschäftigten Arbeitnehmer erfaßt werden. Die in die Erhebung einbezogenen Handwerksbetriebe wurden nach der bei der Handwerkszählung 1956 festgestellten regionalen Streuung und Gliederung der Betriebe nach Größenklassen ausgewählt. Es sind nur Betriebe mit drei und mehr Beschäftigten berücksichtigt worden, nachdem handwerkliche Nebenbetriebe nichthandwerklicher Unternehmen sowie die Betriebe mit nur familieneigenen Arbeitskräften vorher ausgesondert wurden.

Bei der Verdienststatistik im Handwerk werden - ebenso wie bei den entsprechenden Erhebungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft - die effektiv gezahlten Verdienste, die geleisteten und bezahlten Arbeitszeiten sowie die Mehrarbeitsstunden ermittelt. Dies geschieht in der Form, daß für bestimmte Arbeitergruppen Summenangaben für Verdienste und Arbeitszeiten erfragt und hieraus Durchschnitte berechnet werden.

In den Arbeitergruppen werden jeweils Vollgesellen, Junggesellen und übrige Arbeiter zusammengefaßt. In der Regel werden nur männliche Kräfte in die Erhebung einbezogen, im Damenschnidereihandwerk dagegen ausschließlich weibliche, im Herrenschnidereihandwerk seit Mai 1958 wegen der zunehmenden Beschäftigung von Arbeiterinnen männliche und weibliche Arbeitskräfte. Außerdem werden in allen Handwerkszweigen die Zahl der Angestellten,

<sup>1)</sup> Ergebnisse der Handwerkszählung 1956 für Nordrhein-Westfalen

Lehrlinge und Anlernlinge beiderlei Geschlechts und deren Gesamtbezüge erfragt.

Grundsätzlich sollen nur die während des ganzen Monats arbeitenden Kräfte erfaßt werden. Beschäftigte, die während des Berichtszeitraumes ihren Arbeitsplatz wechselten, sowie Arbeiter, die länger als drei Tage fehlten, bleiben unberücksichtigt. Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer werden dagegen einbezogen.

Die Arbeitergruppen werden nach folgenden Gesichtspunkten unterschieden:

Zu den "Gesellen" gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter in der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens den im Tarifvertrag festgelegten Ecklohn (100 vH) erhalten, weiterhin die qualifizierten Gesellen, denen darüber hinaus ein Zuschlag zum Ecklohn gewährt wird (z.B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag vom Ecklohn unterliegt.

Zu den "Übrigen Arbeitern" gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und Tätigkeit nicht als Gesellen des betreffenden Handwerkszweiges anzusehen sind (z.B. gelernte Arbeiter, die keine für den Handwerkszweig typische Gesellenarbeit verrichten, sowie angelernte und ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal).

Die Zuordnung zu diesen Arbeitergruppen durch die Berichtspflichtigen erfolgt auf Grund besonderer Richtlinien, in denen die Tarifgruppen den Arbeitergruppen gegenübergestellt sind. Werden die Arbeiter nicht nach besonderen tariflichen Vereinbarungen entlohnt, sind die vorstehend aufgeführten allgemeinen Definitionen für die Eingruppierung maßgeblich.

#### Arbeitszeit

Als "geleistete" Arbeitsstunden gelten die innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (z.B. Mittagszeit).

Mehrarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag gezahlt wird oder nicht.

Bezahlte Arbeitszeit sind die geleisteten Stunden zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden für gesetzliche Feiertage, Urlaub, Arbeitspausen, Freizeit aus betrieblichen oder persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche u. ä.).

### Bruttoverdienst

Als Bruttoverdienst gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn einschließlich tariflicher **und** außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie tatsächlich dem Arbeitnehmer im Berichtszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet wurden. Dazu gehören die vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie Lohnsteuerbeträge, ferner etwaige Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen und Vorschüssen, die im Berichtszeitraum einbehalten werden. Bei Gewährung von Kost und (oder) Unterkunft sind die ggf. hierfür in Rechnung gestellten Beträge oder aber der steuerliche Wert in die Bruttolohnsumme einzubeziehen. Sonstige Sachleistungen bleiben unberücksichtigt.

Nicht zum Bruttolohn rechnen: Gesetzliches Kindergeld, Unterstützungsgelder bei Kurzarbeit, Spesenersatz wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungs- und Übernachtungsgelder sowie alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Berichtszeit zuzuschreiben sind, wie evtl. Vorschüsse, Darlehen, Nachzahlungen usw. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile u.a. rechnen nicht zum Bruttolohn, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

Durchschnittliche Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden-  
und Bruttowochenverdienste der Gesellen und übrigen Arbeiter  
in ausgewählten Handwerkszweigen

November 1959

Arbeitergruppe	Erfasste Arbeits- kräfte	Wochenarbeitszeit			Brutto-	
		Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	stunden-	wochen-
		insgesamt	darunter Mehrarbeit			
		Anzahl			Pf	DM
Kraftfahrzeugreparatur						
Vollgesellen	855	44,3	2,0	46,4	254,2	117,93
Junggesellen	392	43,9	1,9	46,0	192,2	88,43
Übrige Arbeiter	133	45,0	2,6	47,2	206,8	97,54
Schlosserei						
Vollgesellen	557	45,7	3,2	48,0	265,3	127,39
Junggesellen	186	44,8	1,9	47,0	198,3	93,24
Übrige Arbeiter	73	44,7	2,7	47,0	209,3	98,44
Bau- und Möbeltischlerei						
Vollgesellen	4 103	45,2	2,6	47,6	258,0	122,82
Junggesellen	720	45,6	2,3	47,9	196,4	94,07
Übrige Arbeiter	576	44,4	2,1	46,7	197,9	92,33
Herrenschneiderei						
Vollgesellen	384	44,4	0,9	46,6	208,1	96,89
Junggesellen	18	.	-	.	.	.
Übrige Arbeiter	3	.	-	.	.	.
Bäckerei						
Vollgesellen	2 028	45,8	1,1	47,8	262,3	125,42
Junggesellen	420	45,8	0,7	47,5	215,1	102,25
Übrige Arbeiter	321	43,7	0,9	45,7	175,4	80,21
Fleischerei						
Vollgesellen	1 261	45,7	0,9	47,9	288,4	138,02
Junggesellen	340	45,5	0,5	47,6	225,5	107,39
Übrige Arbeiter	108	46,9	3,2	48,9	167,3	81,79

Arbeitergruppe	Erfasste Arbeits- kräfte	Wochenarbeitszeit			Brutto-	
		Geleistete Stunden		Bezahlte Stunden	stunden-	wochen-
		insgesamt	darunter		verdienst	
			Anzahl	Mehrarbeit	Pf	DM
Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation						
Vollgesellen	1 784	46,1	2,7	48,2	272,3	131,31
Junggesellen	940	45,0	2,2	47,1	212,4	100,10
Übrige Arbeiter	156	45,8	3,4	48,2	203,6	98,07
Elektroinstallation						
Vollgesellen	1 324	46,4	3,3	48,6	254,3	123,53
Junggesellen	670	45,3	2,4	47,4	190,7	90,38
Übrige Arbeiter	91	45,3	1,9	47,4	203,5	96,54
Malerei und Anstreicherei						
Vollgesellen	3 734	44,3	1,4	46,4	260,5	120,90
Junggesellen	502	43,8	0,9	45,9	218,9	100,47
Übrige Arbeiter	122	45,2	3,0	47,2	241,6	114,09
ausgewählte Handwerkszweige insgesamt						
Vollgesellen	16 030	45,2	2,0	47,5	261,7	124,18
Junggesellen	4 188	45,0	1,7	47,1	205,5	96,82
Übrige Arbeiter	1 583	44,7	2,2	46,9	196,7	92,30
außerdem: 1) Herrenschniderei						
Vollgesellinnen	110	42,9	0,3	45,1	166,4	74,96
Junggesellinnen	85	42,7	0,2	44,8	137,3	61,45
Übrige Arbeiterinnen	44	41,3	0,4	43,5	134,6	58,57
2) Damenschniderei						
Vollgesellinnen	360	42,9	0,3	45,0	138,9	62,49
Junggesellinnen	248	43,0	0,1	45,0	114,3	51,46
Übrige Arbeiterinnen	9	.	.	.	.	.

